

dem Senat dargelegt, daß der Lehrplan für die 2. Klasse sechs Stunden Verkehrserziehung und die Behandlung von zwei Geschichten zum Straßenverkehr vorsieht. Durchgeführt wurden aber 14 Stunden. Die Schüler hatten außerdem ein einstündiges Gespräch mit dem Abschnittsbevollmächtigten der Deutschen Volkspolizei und haben ein Verkehrsbuch durchgenommen. Im zweiten Schuljahr fanden sieben Belehrungen der Schüler statt, u. a. auch über das Verhalten im Straßenverkehr. Der Junge hatte im Heimatkundeunterricht, zu dem diese Unterweisungen gehören, die Note „gut“. In der 3. Klasse hatten die Schüler bis zu den Herbstferien zwei Stunden Verkehrsunterricht; darüber haben sie eine Niederschrift angefertigt, für die der Junge die Note „befriedigend“ erhielt. Am 8. Oktober 1970, fünf Tage vor dem Unfall, fand eine Verkehrsbelehrung für die Schüler seiner Klasse statt, an der er teilgenommen hat

Diese ausführliche Verkehrserziehung in der Schule konnten die Verklagten — entgegen der Auffassung des Kreisgerichts — bei der Überlegung, ob sie ihren Jungen am Straßenverkehr teilnehmen lassen, durchaus berücksichtigen.

Im übrigen war bei den gegebenen örtlichen Verhältnissen die Überlassung eines Fahrrads an den Jungen auch nicht besonders riskant. Nach den Bekundungen der Lehrerin ist in B. die Benutzung von Fahrrädern durch Schüler im Alter des Jungen der Verklagten für den Schulweg durchaus nicht ungewöhnlich. Hinzu kommt, daß der Junge seit seinem vierten Lebensjahr Fahrrad fährt. Er benutzt es täglich, ohne daß es bisher Beanstandungen gegeben hätte. Seine Mutter, die eine Fahrerlaubnis besitzt, hat ihn auch häufig mit dem Fahrrad begleitet und auf Gefahrenquellen aufmerksam gemacht

Unter diesen Umständen kann von den Verklagten nicht verlangt werden, daß sie während der Herbstferien ihrem Sohn hätten verbieten müssen, das Fahrrad unbeaufsichtigt zu benutzen. Sie haben vielmehr ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Sohn ausreichend genügt, so daß eine Ersatzpflicht der Verklagten gegenüber der Klägerin nicht gegeben ist

Neuerscheinung im Verlag Tribüne

Dr. Gerhard Kirmse/Dr. Gerhard Kirschner/Walter Rudelt:

Die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit des Werk tätigen

(Eine Erläuterung der Schadenersatzpflicht des Werk tätigen nach den §§ 112 ff. des Gesetzbuches der Arbeit der DDR)

Schriftenreihe über Arbeitsrecht, Heft 18.

Auf einem Teilgebiet der rechtlichen Maßnahmen zum Schutze des sozialistischen Eigentums, der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit der Werk tätigen, sind in dieser Arbeit Erkenntnisse und Erfahrungen zusammengetragen, systematisiert und kritisch verwertet worden, die es den Gewerkschaftsfunktionären aller Ebenen, den Mitgliedern der Rechtskommissionen und Prozeßvertretern erleichtern sollen, Aufgaben der Interessenvertretung wahrzunehmen. Darum geht es letztlich ja immer, gleichviel ob Schäden vorgebeugt oder ein Werk tätiger materiell verantwortlich gemacht werden soll.

Die Arbeit möchte auch die Tätigkeit der Wirtschaftsfunktionäre in den Betrieben, der Leiter von Staats- und Wirtschaftsorganen zum Schutze des sozialistischen Eigentums und bei der differenzierten Anwendung der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit der Werk tätigen unterstützen. Viele Ratschläge resultieren aus den praktischen Erfahrungen, die in Betrieben gesammelt und zur Nutzenwendung verallgemeinert wurden.

Den Konfliktkommissionen, den Schöffen, den Richtern und Staatsanwälten, den Justitiären und allen interessierten Werk tätigen soll die Arbeit ebenfalls nützlich sein. Sie ist zwar nicht vorrangig zur Bereicherung der Theorie der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit der Werk tätigen geschrieben worden, verzichtet aber nicht auf die Vermittlung der theoretischen Grundlagen. Die Richtlinie Nr. 29 und die umfangreiche Rechtsprechung des Obersten Gerichts wurden gründlich ausgewertet.

Inhalt

	Seite
Friedrich Ebert: Fragen der Entwicklung unseres Staates und der sozialistischen Demokratie.....	1
Dr. rer. nat. Hans-H. Fröhlich: Psychologische Merkmale zur Prüfung des Wahrheitsgehalts von Aussagen.....	6
Wolfgang Rieger: Zur Verwirklichung des Aussöhnungsauftrags des Gerichts im Eheverfahren.....	10
Berichte	
Dr. Otto Mayer: 4. Tagung der Gesellschaft für gerichtliche Medizin	15
Renate Bähnisch: Weiterbildung der Juristen in den Ehe- und Familienberatungsstellen	17
Aus anderen sozialistischen Ländern	
Prof. Dr. sc. Horst Luthert: Ein Handbuch für den Strafrichter in der Sowjetunion	18
Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole	
Wie gefährliche Dschungel ... — BRD-Kriminalität 1980 —	22
Rechtsprechung	
S t r a f r e c h t	
Oberstes Gericht:	
Zur tatbezogenen Prüfung aller objektiven und subjektiven Tatumsstände bei der Feststellung einer schwerwiegenden Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin als Voraussetzung für die Anwendung einer Freiheitsstrafe.....	23
Oberstes Gericht:	
1. Zur Bewertung der Rückgabe gestohlener Sachen nach Aufdeckung der Straftat.	
2. Zur Anwendung des öffentlichen Tadelns bei Eigentumsdelikten	24
Oberstes Gericht:	
1. Zum Umfang der Beweisführung in der gerichtlichen Hauptverhandlung.	
2. Zur Verantwortung der Leiter für die Schaffung der materiellen und technischen Voraussetzungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.....	25
Z i v i l r e c h t	
Oberstes Gericht:	
1. Zur Geschäftsführung ohne Auftrag im öffentlichen Interesse bei Bauarbeiten in einem überalterten Wohnhaus.	
2. Zur Beurteilung von Wertverbesserungen an einem Hausgrundstück.....	27
Oberstes Gericht:	
1. Aufgaben des Gerichts bei Ermittlung der preisrechtlich zulässigen Wohnungsmiete.	
2. Beendigung des Verfahrens bei Aufrechnung ..	30
BG Potsdam:	
Zum Umfang der Aufsichtspflicht über Minderjährige und zur Frage, ob Aufsichtspflichtige Erziehungsmaßnahmen der Schule bei der Wahrnehmung der Aufsicht berücksichtigen können.....	31